

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0772

vom 24. Mai 2016

Einführung von zwei Wochen Weihnachtsferien in den Schuljahren 2017/18 bis 2019/20 – Vorbereitung einer dauerhaften Regelung ab 2020/21 in Verbindung mit der Revision des Berufsauftrags der Lehrerinnen und Lehrer

1. Ausgangslage

Am 7. Juni 2011 beschloss der Regierungsrat, die Änderung des Personaldekretes vom 9. Dezember 2010 zur Einführung der 5. Ferienwoche für Lehrpersonen in Form von zusätzlichen drei unterrichtsfreien Tagen umzusetzen (RRB Nr. 0850). Dies erfolgte durch die Konsumation der drei Tage Unterrichtsfreistellung, welche die Schulen bis dahin von Montag bis Mittwoch in der Karwoche für die Planung des neuen Schuljahres, die Schulprogrammarbeit und die schulinterne Weiterbildung einsetzen konnten. Seither dauern die Schulferien an Ostern für die Schülerinnen und Schüler und für die Lehrpersonen zwei Kalenderwochen. Für die Lehrerinnen und Lehrer ist in den Frühjahrsferien kein kantonal vorgegebener bzw. verpflichtender Dreitage-Block mehr für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben enthalten.

Aufgrund des Wegfalls des Dreitage-Blocks in der Karwoche beschloss der Regierungsrat am 13. März 2012, den Schulen zeitlich befristet auf die Schuljahre 2012/13 bis 2016/17 zusätzliche Unterrichtseinstellungen von maximal vier Halbtagen während der Unterrichtswochen zu ermöglichen. Auf diese Weise konnten die zusätzlich notwendigen Arbeitszeitressourcen zur Umsetzung der Beschlüsse zur Bildungsharmonisierung und zur Erneuerung des Schulprogramms an den einzelnen Schulen gesichert werden. Für die Umsetzung der Bildungsharmonisierung, die der Baselbieter Souverän am 26. September 2010 guthiess, hatte der Regierungsrat in den Landratsvorlagen 2009-351 (Harmonisierung im Bildungswesen) und 2009-312 (Umsetzung des Sprachenkonzepts an der obligatorischen Schule) einen Mehrbedarf an Ressourcen für Projektarbeiten, schulinterne Umsetzungsarbeiten und die Fortbildung ausgewiesen. Die Schulen sollten ihre Vorgehensweise und Projektorganisation bei der lokalen Umsetzung der Bildungsharmonisierung selber bestimmen können (vgl. LRV 2009-351, S. 49) und ausserdem zusätzliche unterrichtsfreie Zeitressourcen in Form von Schuleinstellungen während der Unterrichtswochen erhalten, um das Schulprogramm zu erneuern, die betrieblichen Abläufe anzupassen und die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer für den Unterricht auf der Grundlage der geänderten Schuldauer der Primarstufe, Sekundarstufe I und des Gymnasiums sowie der zu erneuernden Lehrpläne zu klären und festzulegen. Auf Verordnungsstufe hat der Regierungsrat die Schuleinstellungen für die Schularten jeweils mit einem neuen Paragraphen gleichlautend wie folgt geregelt:

„Schuleinstellungen für die Umsetzung der Bildungsharmonisierung“¹

¹ Für die Umsetzung der Bildungsharmonisierung stehen den Schulen bis und mit Schuljahr 2016/17 Schuleinstellungen von maximal 4 Unterrichtshalbtagen pro Schuljahr zur Verfügung.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Schuleinstellungen in Rücksprache mit der Schulleitungskonferenz in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht festlegen.

³ Für die Bewilligung der nicht von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion festgelegten Schuleinstellungen ist der Schulrat auf Antrag der Schulleitung zuständig.“

Da diese Regelung bis Ende Schuljahr 2016/17 befristet ist und die Schulen für gemeinschaftliche Aufgaben ihren Lehrerinnen und Lehrern weiterhin auf solche Zusatzressourcen angewiesen sind, stellt sich die Frage, ob und wie eine Anschlusslösung ab Schuljahr 2017/18 greifen kann und soll.

2. Einführung von zwei Wochen Weihnachtsferien

Im Kanton Basel-Landschaft sollen ab Schuljahr 2017/18 zwei Wochen Weihnachtsferien eingeführt werden. Die Absprache mit dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt hat ergeben, dass eine koordinierte Regelung auf diesen Zeitpunkt realisiert werden kann. Zwei Wochen Weihnachtsferien sind bereits in einer deutlichen Mehrheit der Kantone eingeführt worden und entsprechen auch dem Wunsch vieler Eltern.

3. Erwägungen

Gemäss § 87 Absatz 2 Buchstabe d des Bildungsgesetzes (BildG) liegt es in der Kompetenz der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage festzulegen. Für die dauerhafte Einrichtung von 14 Wochen Schulferien und 38 Schulwochen braucht es eine Änderung des Bildungsgesetzes (BildG) und des Personalrechts bzw. Berufsauftrags für die Nutzung der zusätzlichen schulfreien Tage für weitere Aufgaben der Lehrpersonen bei gleich bleibender Jahresarbeitszeit.

Gemäss Art. 2 Buchstabe b des Konkordates zur Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 sind als Teil der Schulpflicht mindestens 38 Wochen Unterricht vorzusehen. Diese Konkordatsverpflichtung erfüllt der Kanton Basel-Landschaft auch bei 2 Wochen Weihnachtsferien. Ein Jahr umfasst in der Regel 52 ganze Kalenderwochen, nur wenn es mit einem Donnerstag beginnt oder endet, gibt es eine 53. Kalenderwoche (dies wird die nächsten Male 2020, 2026 und 2032 der Fall sein). In diesen Jahren umfasst bei 14 Wochen Schulferien der Unterricht 39 Kalenderwochen. In die Unterrichtswochen fallen vereinzelt wegen der öffentlichen Feiertage schulfreie Tage. Auch bei insgesamt 14 Wochen Schulferien wird der Freitag nach Auffahrt zusätzlich unterrichtsfrei sein. Neu sind alle Veranstaltungen der amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer jeweils ausserhalb der Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler abzuhalten (an einem Abend oder auch an einem Samstag oder während der Schulferien). Ab Schuljahr 2017/18 sollen 4 Halbtage als Zusatzressourcen für gemeinschaftliche Aufgaben der Schulen zwar weitergeführt werden. Neu sollen sie indessen in die unterrichtsfreie Zeit verlegt werden, so dass für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern isolierte Unterrichtsausfälle ausgeschlossen werden und sie verlässlich planen können.

¹ Als neuer § 4a in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (SGS 641.11, GS 34.0947), der Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (SGS 642.11, GS 34.0968) und der Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003 (SGS 643.11, GS 34.0985) sowie als neuer § 21a in der Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009 (SGS 681.11, GS 36,1022).

Gemäss § 5 des Dekretes zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000 verwenden Lehrpersonen die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben. Unterrichtseinstellungen oder die Verlängerung von Schulferien für die Schülerinnen und Schüler haben deshalb keine Reduktion der Jahresarbeitszeit bei den Lehrpersonen zur Folge. Die Jahresarbeitszeit für die Lehrerinnen und Lehrer ist mit der Jahresarbeitszeit des Verwaltungspersonals identisch. In den §§ 5 und 6 des Personaldekretes wird die Jahresarbeitszeit und der Ferienanspruch der Lehrpersonen im Kanton Basel-Landschaft geregelt. Seit der Änderung des Personaldekrets gemäss Beschluss des Landrats vom 9. Dezember 2010 (LRV 2010-350 - Einführung von mindestens 5 Wochen Ferien für alle Angestellten der Kantonalen Verwaltung Basel-Landschaft; Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz) beträgt der Ferienanspruch in der Regel 25 Kalendertage. Er erhöht sich im Kalenderjahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, auf 27 Tage und im Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 30 Arbeitstage. Der Abzug der gesamten Ferientage im Umfang von 210 (bzw. 235 oder 252 Stunden) erfolgt von der effektiven Jahresarbeitszeit (gemäss Vorgabe Personalamt) und kann von den Lehrpersonen ausschliesslich in den Schulferien der Schülerinnen und Schüler bezogen werden.

Die Aufteilung der Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen nach Aufgabenbereichen ist in der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen vom 15. März 2005 (SGS 646.40) sowie im entsprechenden Reglement vom 9. Juni 2010 (SGS 646.401) geregelt. Im Zuge der Umsetzung der Bildungsharmonisierung hat der Landrat am 7. Februar 2013 die Änderung des Personaldekretes beschlossen, so dass für die Lehrpersonen am Kindergarten und der Primarschule mit Wirkung ab Schuljahr 2015/16 28 Lektionen zu 45 Minuten statt von 27 Lektionen zu 50 Minuten zu erteilen sind. Die Verringerung der wöchentlichen Unterrichtszeit von 90 Minuten wurde umgewidmet in den Bereich B des Berufsauftrags der Jahresarbeitszeit als Zusatzressource zur individuellen und gemeinsamen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts.

Für eine Einführung von 14 Ferienwochen mit einer Änderung des BildG spricht auch, dass in § 21 des Schulgesetzes von 26. April 1979 die jährliche Schuldauer auf „in der Regel 40 Wochen“ auszugestalten war und das BildG diese wichtige Norm als Vorgabe nicht übernommen hat. Die in der Zwischenzeit erfolgte Verkürzung der Dauer des Schuljahres sowie die nun zusätzlich anstehende Verkürzung um durchschnittlich 2,8 Tage auf „in der Regel mindestens 38 Wochen“ soll durch den Landrat im Rahmen der Überarbeitung des Berufsauftrages entschieden werden.

4. Auswirkungen

Bei einer Einführung von zwei Wochen Weihnachtsferien gibt es für die Schülerinnen und Schüler folgende zusätzlichen unterrichtsfreien Tage:

Schuljahr	Zusätzliche Unterrichtseinstellung	Rechtsgrundlage
2017/18	3 Tage: Mittwoch 3. 1. bis Freitag 5. 1. 2018	Rektifikat BKSD
2018/19	2 Tage: Donnerstag 3. 1. bis Freitag 4. 1. 2019	Rektifikat BKSD
2019/20	2 Tage: Montag 23. 12. 2019 und Freitag 3. 1. 2020	bereits geregelt
2020/21	3 Tage: Montag 21. 12. bis Mittwoch 23. 12. 2020	Neu
2021/22	4 Tage: Montag 20. 12. bis Donnerstag 23. 12. 2021	Neu

Werden die bisher gewährten zusätzlichen Unterrichtseinstellungen bei Einzeltagen wie z. B. im Schuljahr 2019/2020 mit berücksichtigt, sind es über die nächsten 10 Schuljahre durchschnittlich 2,8 zusätzliche Unterrichtstage im Jahr, die in die Schulferien fallen.

Abb: Zusätzliche schulfreie Tage in den Schuljahren 2017/18 bis 2026/27

																		zusätzl. Tage	Kulanz-tage
SJ	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	FR	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
2017/18	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	3		
2018/19	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	2		
2019/20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	0	2	
2020/21	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	3		
2021/22	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	4		
2022/23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	8	4		
2023/24	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	3		
2024/25	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	0	2	
2025/26	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	2		
2026/27	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	3		
																	Durchschnitt	2.4	0.4
																		Zusätzliche schulfreie Tage:	2.8

Die Einführung von 2 Wochen Weihnachtsferien hat keine finanziellen Auswirkungen zur Folge: Infolge der verlängerten Weihnachtsferien werden direkte Unterrichtsleistungen zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler (Primarstufe, Sekundarstufen I und II sowie den Musikschulen) von rund 1.5% der Unterrichtszeit abgebaut bzw. durch die Umwidmung von ca. 2,8 Unterrichtstagen in zusätzliche Arbeitsressourcen der Bereiche B, C, D und E gemäss Berufsauftrag der Lehrpersonen für die Qualitätsentwicklung des verbleibenden Unterrichtes und der Schule genutzt. Demgegenüber sind Veranstaltungen der Amtlichen Kantonalkonferenz und von Weiterbildungen der Lehrerinnen und Lehrer während der unterrichtsfreien Zeit abzuhalten. Dies führt zur längst geforderten Planungssicherheit zugunsten der Eltern bzw. zum Ausschluss isolierter und nicht planbarer Unterrichtsausfälle. Die Regelung für den Einsatz von vier Halbtagen in der unterrichtsfreien Zeit erfolgt durch die Schulleitungen nach Anhörung des Konvents und mit Genehmigung durch den Schulrat.

- ://: 1. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird beauftragt, eine Anhörung der Einwohnergemeinden, des Verbandes der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG), der kantonalen Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz der Schulräte, der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer, der Sozialpartner sowie der Wirtschaftsverbände mit speziellem Schreiben mit Frist bis Ende August 2016 durchzuführen.
2. Sie wird beauftragt, dem Regierungsrat für die Sitzung vom 27. September 2016 die entsprechende Änderung der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (SGS 646.40) und der Verordnung für die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer (SGS 646.41) zusammen mit dem Ergebnis der Anhörung sowie der Auswertung des interdirektionalen Mitberichtsverfahrens und der Stellungnahme des Bildungsrates gemäss Sitzung vom 17. August 2016 zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Verteiler

- alle Direktionen
- BKSD, Amt für Volksschulen, urs.zinniker@bl.ch
- BKSD, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, hanspeter.hauenstein@bl.ch
- BKSD, Dienststelle Gymnasien, thomas.raetz@bl.ch
- BKSD, Stab und Koordination Bildung, alberto.schneebeli@bl.ch
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter